



BULLETIN

Juni 2015

KONTROLLMELDUNG **MwST**

Ab dem 1. Januar 2016 werden die Umsatzsteuerzahler verpflichtet, die Kontrollmeldung "Kontrolni hlaseňi" an die Finanzverwaltung abzugeben. Es handelt sich um eine neue Verpflichtung über die bisherige Umsatzsteuererklärung (Danove priznani) und Sammelmeldung (Souhrňne hlaseňi) hinaus.

Die Kontrollmeldung ist als ein Instrument zur Verbesserung der Verfolgung von Steuerhinterziehung zu verstehen.

Zu deren Abgabe sind alle in der Tschechischen Republik zur Umsatzsteuer registrierten Subjekte verpflichtet; darunter auch ausländische Unternehmen, die über die tschechische Umsatzsteuernummer verfügen.

NEU: alle juristischen Personen haben die Kontrollmeldung monatlich einzureichen, unabhängig davon, ob bereits monatlich oder quartalsweise laufende Steuererklärungen einzureichen sind. Der Zeitraum für die Abgabe der Kontrollmeldung ist immer ein Monat, dies kann in Einzelfällen vom Besteuerungszeitraum abweichen.

Vereinfachung für natürliche Personen: diese dürfen die Kontrollmeldung für die gleichen Besteuerungszeiträume einreichen wie deren Steuererklärungen.

Die Kontrollmeldung ist bis zum 25. des Folgemonats nach dem zu meldenden Monat lediglich elektronisch bei der zuständigen Finanzverwaltung einzureichen.

Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Abgabe der Kontrollmeldung wird mit bis zu 500.000 CZK (ca 18 TEUR) sanktioniert.

Unsere Ausführungen sind ausschließlich als erste Information bestimmt und sind nicht als aktuelle Handlungsanweisungen zu verwenden.

Weitere Informationen geben wir jederzeit unter
+420 603 442 554
e-mail: pechmannova@bdo.finkonsult.cz